
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich!

Diskriminierung behinderter Menschen in der Pflegeversicherung aufheben

Inwiefern werden pflegebedürftige Menschen mit Behinderung in der Pflegeversicherung benachteiligt?

Menschen mit Behinderungen sind wie Menschen ohne Behinderungen in der Regel in der Pflegeversicherung versichert und zahlen die vollen Beiträge. Trotzdem erhalten sie nicht die vollen Leistungen der Pflegeversicherung, wenn sie in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe wohnen. § 43a SGB XI bestimmt, dass sie unabhängig vom Umfang der Pflegebedürftigkeit lediglich eine Pauschale bis zu 266 Euro pro Monat erhalten. Die Differenz zu den vollen Leistungen der Pflegeversicherung wird durch die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aufgefangen. Sie ist verpflichtet, die Pflege mit abzudecken. Sind die Betroffenen nicht leistungsberechtigt in der Eingliederungshilfe, müssen sie die Differenz aus eigener Tasche tragen.

Würden pflegebedürftige Menschen mit Behinderung nicht in der Behinderteneinrichtung leben, erhielten sie gestaffelt nach den Pflegestufen stationär ein Vielfaches, nämlich 1.064 € in der Pflegestufe I, 1.330 € in der Pflegestufe II und 1.611 € in der Pflegestufe III bzw. 1.995 € im Härtefall.

Diese Ungleichbehandlung widerspricht nicht nur der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern verstößt auch gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes.

Wie viele Menschen sind betroffen?

In Deutschland leben etwa 200.000 Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe. Zirka 80.000 davon gelten als pflegebedürftig i. S. d. Pflegeversicherungsrechts.

Durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 01.01.2017 werden mehr Menschen als bisher leistungsberechtigt sein, da kognitive Beeinträchtigungen

bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit stärker berücksichtigt werden als bisher. Dadurch kommt es insgesamt zu einer Erhöhung der Zahl der Leistungsberechtigten in der Pflegeversicherung. Dies gilt auch für Menschen in Wohneinrichtungen. Nach Expertenschätzungen steigt die Zahl der Berechtigten dort von 80.000 auf 140.000.

Für die Betroffenen ist das Einlösen eines Versicherungsanspruchs vorzugswürdig im Vergleich zur Fürsorgeleistung der Eingliederungshilfe, bei der sie ihre Bedürftigkeit nachweisen müssen.

Die BAGüS und die kommunalen Spitzenverbände fordern:

- Menschen mit Behinderung müssen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung haben. § 43a SGB XI und die damit zusammenhängenden Vorschriften sind entsprechend zu ändern.
- Die Finanzierung in der Pflegeversicherung kann, muss aber nicht über eine Beitragserhöhung erfolgen. Denkbar ist auch ein Steuerzuschuss des Bundes, wie er in der Krankenversicherung und der Rentenversicherung erfolgt. Schließlich entlastet die steuerfinanzierte Eingliederungshilfe die Pflegeversicherung seit Jahren.

Warum jetzt?

Bundestag und Bundesrat beraten derzeit das Gesetz zur Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz - BTHG) und das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III), mit dem der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch in der Sozialhilfe eingeführt werden soll. Vorgesehen ist, dass beide Gesetze bis zum Jahresende 2016 verabschiedet werden.

Die bisher vorliegenden Gesetzentwürfe sehen aber nicht nur ein Festhalten an der diskriminierenden Regelung des § 43a SGB XI vor, sondern erweitern diese noch auf ambulante Wohngruppen.

Der Gesetzgeber sollte die laufenden Gesetzgebungsverfahren nutzen, um die seit Jahrzehnten bestehende Benachteiligung pflegebedürftiger Menschen mit Behinderungen endlich aufzuheben.

Berlin, September 2016